

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. September 2013	Nr. 25
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik Vom 14. März 2013.....	272
Studienordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik Vom 14. März 2013.....	291

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik

Vom 14. März 2013

Die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl. S. 208) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Studiums und Studienaufwand
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 7 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Prüfungssprache
- § 9 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 10 Fortschrittskontrolle
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Schlüsselkompetenzen und studentisches Engagement
- § 15 Teilzeitstudium
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Widerspruchsverfahren

II Master-Studium und Master-Prüfung

- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums
- § 21 Praktikumsphase
- § 22 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 23 Master-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 24 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 25 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit
- § 26 Zeugnis der Master-Prüfung
- § 27 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 28 Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

III Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Medieninformatik der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad des Master of Science (M.Sc.).

(2) Durch das Master-Studium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Medieninformatik und verwandter Fachbereiche vermittelt.

(3) Aufgrund seiner Praxis- und Projektfokussierung ist der Master-Studiengang stärker anwendungsorientiert.

(4) Das Master-Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 15) durchgeführt werden. Alle Semester mit Ausnahme des Semesters, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird, können in Teilzeit studiert werden.

(5) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(6) Das Absolvieren von Leistungskontrollen und das Anfertigen einer Master-Arbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung vier Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Abschlussprüfung acht Semester. Das Semester, in dem die Master-Arbeit gefertigt wird, sollte außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit absolviert werden, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Wenn nur bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit absolvieren werden dürfen (vgl. § 15), reduziert sich die Regelstudienzeit für ein diesbezügliches Teilzeitstudium entsprechend. Werden nur Teile des Master-Studiengangs in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes, sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern. Die Credit Points eines Moduls errechnen sich als Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen (z. B. im Transcript of Records) ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) sowie dem Workload, dargestellt in Credit Points (CP), angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) Jedes Modul wird mit einer – zumeist benoteten – Modulprüfung abgeschlossen. Diese dient dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt und können aus mehreren Modulelementprüfungen bestehen, die in der Regel den Lehrinhalt eines Modulelements umfassen. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘/‚nicht bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(5) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(6) Die Credit Points eines Moduls bzw. Modulelements werden erworben, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt, und die Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung bestanden wird.

(7) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z. B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Der Master-Studiengang Medieninformatik umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 31 CP auf informatikrelevante Veranstaltungen, 6 CP auf Soft-Skill Module, 25 CP auf ein berufsvorbereitendes Praktikum inklusive Praktikumsseminar, 16 CP auf Prüfungsleistungen die an der Hochschule der Bildenden Künste zu erbringen sind und 42 CP auf das Master-Seminar und die Master-Arbeit.

(2) Die Studienordnung und der Studienplan stellen sicher, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr Studienleistungen mit ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der Studienleistungen sind so gestaltet, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend als Bestandteil der Masterprüfung. Den Abschluss des Studiums bildet die Master-Arbeit.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen des Master-Studiengangs Medieninformatik bildet die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss der Medieninformatik. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät oder zwei Vertreter der Fakultät und ein Vertreter aus der Gruppe der Dozenten der Hochschule der Bildenden Künste (HBKSaar);
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Fakultät;
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Medieninformatik mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren. Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Wird deren/dessen Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß

geladen sind, und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie auf Zulassung zur Master-Arbeit zu entscheiden;
2. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden;
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;
4. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Modulprüfungen bzw. Modulelementprüfungen der Master-Prüfung anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
5. über Anträge auf Befreiung von der Fortschrittskontrolle zu entscheiden;
6. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Master-Arbeit zu bestellen;
7. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit zu entscheiden;
8. über Anträge zur Sprache der Master-Arbeit, der Klausuren und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden;
9. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit zu bestellen;
10. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
11. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Master-Prüfung zu entscheiden;
12. zu Vorschlägen der Fachrichtung auf Änderung des Modulhandbuchs Stellung zu nehmen;
13. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden;
14. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulelementprüfungen oder Prüfungsvorleistungen zu entscheiden.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 9 sowie 12 kann im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahrnehmen. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin, einem Prüfer/einer Prüferin, einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen für die Master-Arbeit) nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen, außerplanmäßige Professoren/

Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Universität des Saarlandes können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Master-Arbeit können neben Prüferinnen/Prüfern im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags sowie Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Universität des Saarlandes können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Modulprüfungen bzw. Modulelementprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente. Zu den Gutachtern/Gutachterinnen der Master-Arbeit gehören die Dozenten/Dozentinnen der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Medieninformatik und des Fachbereichs Informatik, sofern sie den Vorgaben von Absatz 1 genügen.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität oder einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, das in einem für die Prüfung relevanten Fach einen akademischen Abschluss besitzt, der dem Diplom oder Master einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule äquivalent ist.

§ 8 Prüfungssprache

Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch. Bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen und gegebenenfalls Beisitzer/Beisitzerinnen sowie des Kandidaten/der Kandidatin sind weitere Prüfungssprachen zulässig.

§ 9 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Leistungskontrollen sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden in der Studienordnung (Anlage A) und dieser Prüfungsordnung festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die

Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Prüfungsleistungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(2) Leistungskontrollen dienen der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsleistungen.

(4) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden/nicht-bestanden), jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Vor Abschluss des Studiums ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(5) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung sind. Diese sind vor Antritt einer Prüfung nachzuweisen. Werden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung verlangt, so ist dies in der Studienordnung zu spezifizieren und zu Beginn des Moduls mitzuteilen.

(6) Jedes Modul beinhaltet eine Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Mit der bestandenen Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points.

(7) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(8) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.

(9) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note/Noten einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Die Note/Noten werden dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(10) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(11) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (z. B. Referat) und/oder in schriftlicher Form (z. B. Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt in der Regel 6 Wochen.

(12) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(13) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(14) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt.

(15) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

§ 10 Fortschrittkontrolle

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points;
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Prüfungsleistung zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

- bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
- bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
- bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 6 Semestern (Vollzeit) bei dem 4-semesterigen Master-Studium eine Mindestzahl von 90 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;

2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A = die besten 10 %;

B = die nächsten 25 %;

C = die nächsten 30 %;

D = die nächsten 25 %;

E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus einzelnen Modulelementprüfungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Modulelementprüfungen des Moduls werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements bzw. der Summe der Credit-Point-Werte der zugehörigen Modulelemente multipliziert, und die Ergebnisse werden addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-) Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Wird die Master-Arbeit von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-) Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulelementprüfungen zusammen, so ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle gemäß der Studienordnung notwendigen Modulelementprüfungen bestanden sind.

(7) Eine Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bewertung ‚nicht bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note ‚nicht ausreichend‘ ist, und die Regelungen in § 25 eine Wiederholung der Prüfungsleistung ausschließen. Eine aus mehreren Modulelementprüfungen zusammengesetzte Modulprüfung ist endgültig nicht

bestanden, wenn ein oder mehrere verpflichtend vorgeschriebene oder alle wählbaren Modulelemente des Moduls endgültig nicht bestanden sind. Ist eine Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung endgültig nicht bestanden, so verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch im betreffenden Modul bzw. Modulelement.

(8) Spätestens sechs Wochen nach der Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung werden die Bewertungen den Teilnehmern bekannt gegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht. Bei bestandener Prüfung gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die den zugeordneten Modulelementen entsprechenden Credit Points. Dies wird ggf. zusammen mit der Note unter Angabe der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten/der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten / die Kandidatin wird nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 45 SGB I. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/Die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch

schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem betreffenden Prüfer/der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Ausschluss vom Prüfungsverfahren feststellen.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in einem Master- oder Diplomstudiengang der Medieninformatik oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des Faches Medieninformatik an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 14

Schlüsselkompetenzen und studentisches Engagement

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes fördert intensiv die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen für Studierende sowie das studentische Engagement als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern- Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit und Berufsfeldkompetenz.

(2) Auf Antrag der/des Studierenden können an der Universität des Saarlandes sowie an weiteren deutschen und ausländischen Universitäten erbrachte Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen und studentisches Engagement anerkannt werden.

(3) Näheres regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 15 **Teilzeitstudium**

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber/Studienbewerberinnen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Im Master-Studiengang können höchstens 8 Semester in Teilzeit absolviert werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt. Die Master-Arbeit ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, in Vollzeit zu erbringen.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den Studiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(7) Die fachbezogene Zustimmung zu Teilzeitsemestern muss jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ist beim Studierendensekretariat der Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung mit Zusatzantrag auf Teilzeitstudium zu stellen.

§ 16 **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der

Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 17 Akteneinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

II Master-Studium und Master-Prüfung

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Medieninformatik oder einem verwandten Fach (insbesondere aus dem Gebiet der Informatik) erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweist

2. und die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nach Absatz 2 nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, nachgewiesen über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses nach Abs. 1 von 2,3 oder besser, oder

2. unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gesamtnote aus Satz 1 das in Form qualifizierender Gutachten dokumentierte oder durch zwei Prüfer/Prüferinnen in einer mündlichen Anhörung festgestellte besondere Studieninteresse.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Medieninformatik abgeglichen.

(3) Für den Masterstudiengang werden folgende Sprachkenntnisse vorausgesetzt: englische Sprachkenntnisse der Stufe C1, die sich an dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) orientieren.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Studienleistungen (Transcript of Records). Das Bachelor-Zeugnis ist in diesem Fall binnen einer Frist von i.d.R. drei Monaten nachzureichen.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen des Master-Studiums ist Voraussetzung für die erstmalige Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulelementprüfung. Dieser Antrag muss schriftlich beim Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten erfolgen. Dem Antrag ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Immatrikulation in dem Master-Studiengang Medieninformatik beizufügen.

(2) Die Anmeldung für alle weiteren Module erfolgt gegebenenfalls nach Nachweis der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Module gemäß der Studienordnung.

(3) Die in der Studienordnung spezifizierten Prüfungsvorleistungen sind für die Zulassung zu den Modulprüfungen nachzuweisen.

(4) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung ist die fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Master-Studiums darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1, 3 oder 4 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

§ 21

Praktikumsphase

(1) Die Praktikumsphase gliedert sich auf in das Berufspraktikum und das begleitende Praktikumsseminar. Das Berufspraktikum ist ein Praktikum zu einem Themengebiet der Medieninformatik oder einem verwandten Fachgebiet wie bspw. Informatik, das für eine Dauer von mindestens 14 Wochen in der Industrie oder der Forschung durchgeführt wird. Hierfür werden 20 unbenotete Credit Points vergeben. Ergänzt wird die Berufspraktikum durch ein Praktikumsseminar mit 5 benoteten Credit Points.

(2) Zur Administration des Berufspraktikums bestellt die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I eine Beauftragte/einen Beauftragten.

(3) Themengebiet, Inhalt und Firma für das Berufspraktikum werden von der/dem Studierenden vorgeschlagen und müssen von dem Prüfungsausschuss der Medieninformatik positiv begutachtet werden.

(4) Die Beurteilung des Berufspraktikums erfolgt

1. formal durch den Beauftragten/die Beauftragte für das Berufspraktikum,

2. durch ein Kolloquium und einen Praktikumsbericht, die unmittelbar nach Beendigung der Berufspraktikums, spätestens bis Ende des nachfolgenden Semesters, in Rahmen eines Praktikumsseminars mit 5 benoteten Credit Points die Leistungen während des Praktikums dokumentieren.

§ 22

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. den Erwerb von mindestens 76 Credit Points gemäß der Studienordnung;
2. den Erwerb der Credit Points der Praktikumsphase (Berufspraktikum und Praktikumsseminar);
3. das Bestehen des Master-Seminars.
4. Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Master-Arbeit gilt § 20 entsprechend.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin bereits zur Master-Arbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht vollständig erfüllt sind.

§ 23

Master-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Gebiet der Medieninformatik mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schlüssig darzulegen. Die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

(2) Das Thema einer Master-Arbeit kann von jedem Prüfer/jeder Prüferin nach § 7 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 gestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der gesamten Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums betragen 30 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. 4 Wochen gelten in der Regel als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(7) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(8) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(9) Wird die entsprechend der Bearbeitungszeit gesetzte Abgabefrist nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 2 sinngemäß.

(10) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abzuliefern. Der Kandidat/die Kandidatin muss schriftlich versichern, dass die gedruckte und die elektronische Version der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit inhaltlich übereinstimmen. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, wie bspw. Quellcode, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(11) Zusammen mit der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind oder Beiträge anderer verwenden, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(12) Der Zeitpunkt des Einreichens der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(14) Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Als Prüfungsdatum gilt jener Tag, an dem die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit abgegeben wurde.

(15) Die Master-Arbeit wird von den beiden Gutachtern nach Absatz 3 beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der schriftlichen Ausfertigung der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 11 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 11 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um 2,0 oder mehr voneinander ab oder bewertet nur einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 11 Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(16) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 24

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bestanden ist;
2. jede Studienleistung gemäß den Regelungen der Studienordnung erbracht wurde;
3. die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Master-Arbeit) gemäß den Vorgaben der Studienordnung unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
4. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn gemäß der Studienordnung ein oder mehrere verpflichtend vorgeschriebene Module oder alle in einer verpflichtend vorgeschriebenen Kategorie wählbaren Module nicht bestanden sind, oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der Studienordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit. Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingebracht wurden, werden nicht für die Master-Prüfung angerechnet.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Arbeit multipliziert, und die Ergebnisse werden addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Module bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Master-Zeugnis und in der Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

- bis 1,5: sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5: gut;
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch

darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(7) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an benoteten Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie entsprechend der Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Module bzw. Modulelemente zur Notenberechnung auswählen.

(8) Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, und hat die Studiendauer die Regelstudienzeit um nicht mehr als ein Semester überschritten, so werden das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde mit dem Zusatz „Mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 25

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in den zugehörigen Modulen bzw. Modulelementen. Eine bestandene Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres zur Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden. Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 23 Abs. 7 ist jedoch nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(4) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 26

Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und auf Wunsch des/der Studierenden in englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis kann über die Angaben in Absatz 1 hinaus zusätzlich Studienschwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen ausweisen.

(3) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.